

76. 1. In welcher Wahrung hat die Verurteilung eines im Inlande wohnhaften Schuldners zur Zahlung einer in auslandischer Wahrung ausgedruckten Geldschuld zu erfolgen, wenn fur die Schuld kein inlandischer Erfullungsort bestimmt ist?

2. Welches ortliche Recht ist anzuwenden?

BOB. §§ 244, 269.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1919 i. S. Grafin S. (Bekl.
w. F. (Kl.). VI 130/19.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Unter dem 21. September 1905 haben die Beklagte, damals Ehefrau des ungarischen Advokaten Dr. v. L., und ihre Mutter, Frau Ida Furstin S., zu einer in Wien aufgenommenen notariellen Urkunde anerkannt, wonach dem Klager auf Grund mehrerer von ihnen akzeptierter, von Karl B. in Wien ausgestellter und girierter Wechsel ein verzinsliches Darlehen von 60 000 Kronen osterreichischer Wahrung erhalten und sich zur Verzinsung und Ruckzahlung „zur ungeteilten Hand“ verpflichtet zu haben.

Durch Versaumnisurteil des Kreisgerichts Wiener Neustadt vom 14. April 1909 sind die beiden Schuldnerinnen zur Zahlung von 4800 Kronen — Zins vom 15. Marz 1908 bis dahin 1909 — nebst Verzugszins verurteilt worden.

Die mitverpflichtete Furstin S. ist auf Grund des Darlehensverhaltnisses durch Urteil des Landgerichts Bonn vom 7. April 1914 zur Zahlung von 17280 M — Zins vom 15. Marz 1909 bis 15. September 1913 — verurteilt worden. Im gegenwartigen Rechtsstreite wird die Beklagte — die, von ihrem ersten Ehemanne v. L. durch rechtskraftiges Erkenntnis vom 30. Juni 1909 geschieden, am 21. September 1911 sich mit dem bei Frankfurt a. O. ansassigen Grafen Bernhard v. S. verheiratet hat und dadurch unter Verlust der ungarischen Staatsangehorigkeit Deutsche geworden ist — auf acht Prozent Zins aus dem Darlehen von 60 000 Kronen fur die Zeit vom 15. Marz 1909 bis dahin 1914 mit insgesamt 24 000 Kronen in Anspruch genommen.

Der Kläger hat diesen Betrag in 20388 *M* deutsche Reichswährung umgerechnet und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 20388 *M* zu verurteilen, in Höhe von 17280 *M* als Gesamtschuldnerin mit der Fürstin S.

Die Vorinstanzen haben dem Klagebegehren willfahrt. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Gründe:

... Die Revision beanstandet, daß die Beklagte zu 20388 *M* (deutscher Reichswährung) verurteilt worden ist; nach der Schulburtunde habe nur eine Verurteilung in Kronen (österreichischer Währung) erfolgen dürfen. Diesem Einwande war Folge zu geben.

Außer Streit steht, daß die Schulburtunde nur von Kronen österreichischer Währung spricht. Bereits der Zahlungsbefehl des preussischen Amtsgerichts Z. vom 30. Dezember 1913 hat die damals verlangte Schuldsomme von 21600 Kronen österreichischer Währung in 18439,20 *M* umgerechnet und dann den Kronenbetrag nur in Klammern beigelegt; im vorliegenden Rechtsstreite hat dann der Klageantrag und damit übereinstimmend die Formel des Urteils erster Instanz den Schuldbetrag nur in deutscher Reichswährung bezeichnet, ohne daß die Beklagte dem bisher widersprochen hätte. Es kann in Frage kommen, ob der Umstand, daß der Einwand gegen die Umrechnung erst jetzt gebracht, das Verlangen der Zahlung in deutscher Reichswährung beklagterseits früher nicht besonders zurückgewiesen und dem Klagebegehren nicht auch in Ansehung des angeforderten Umrechnungsbetrags ausdrücklich widersprochen worden ist, auf ein vertragsmäßiges Einverständnis beider Teile über den Gegenstand oder den Gegenwert der geschuldeten Leistung zu deuten ist (vgl. RG. I 201/06 vom 19. Dezember 1906, Leipz. B. 1907 C. 271). Die Frage war nach der hier gegebenen Sachlage zu verneinen. Indem die Beklagte den Klageantrag überhaupt abzuweisen bat, ist sie dem gesamten Klagebegehren entgegengetreten. Einen besonderen Anlaß, sich über die vorgenommene Umrechnung zu äußern, hatte sie danach an und für sich nicht, und ein Zugeständnis in dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht nicht festgestellt; ein solches ist auch dem gegebenen Sach- und Streitstande nicht zu entnehmen. Dies muß auch dann gelten, wenn, wie der Kläger an und für sich mit Grund betont, erst die jüngste Entwicklung der Zeit-, insbesondere der Valutaverhältnisse ein besonderes Interesse der Beklagten daran, die Umrechnung wie geschehen zu beanstanden, ergeben hat. Gerade wenn dem so ist, kann in der vorgängigen Richterörterung dieses Punktes kein für die Annahme eines Einverständnisses schlüssiges Verhalten gefunden werden.

Es war mithin zu prüfen, ob sich die Beklagte die Verurteilung in deutscher Reichswährung gefallen lassen muß, nachdem sie mit der vorliegenden Revision unter Berufung auf die Schulburtunde vom

16. September 1905 verlangt hat, wenn überhaupt, nur in österreichischer Kronenwährung verurteilt zu werden.

Die Entscheidung wäre ohne weiteres aus § 244 BGB herzuleiten, wenn die eingeklagte Zinsschuld im Inlande zu zahlen, d. h. wenn dafür ein in Deutschland gelegener Erfüllungsort gegeben wäre; die Wahl des Zahlungsmittels stünde in diesem Falle nach der angeführten Vorschrift der Beklagten als Schuldnerin zu. Es besteht indessen kein Anhalt, für das Schulverhältnis der Parteien einen in Deutschland gelegenen Erfüllungsort anzunehmen. Maßgebend hierfür ist § 269 BGB. Im Zeitpunkte der Entstehung des Schulverhältnisses, als welcher in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte der Tag der Errichtung der Schulurkunde (16. September 1905) ins Auge zu fassen ist, hatte die Beklagte unstreitig ihren Wohnsitz nicht in Deutschland; auch aus sonstigen Umständen, insbesondere aus der Natur des Schulverhältnisses läßt sich nichts dafür folgern, daß an einen in Deutschland gelegenen Erfüllungsort gedacht gewesen wäre.

War danach im Auslande zu leisten, so ist weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch im Einführungsgeetze dazu eine maßgebende Bestimmung enthalten. Nach der in der Rechtslehre vorherrschenden Ansicht sollen die Grundsätze des internationalen Privatrechts entscheiden, nach einer vereinzelt Auffassung (Vertmann, BGB. Anm. 2 zu § 244) das ausländische Recht, welches im Gebiete des Erfüllungsorts gilt. Soweit hiernach eine Meinungsverschiedenheit zutage tritt, braucht sie für den vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden; unter beiden Gesichtspunkten ist hier zur Anwendung des Rechtes des Erfüllungsorts zu gelangen, als welches das österreichische Recht anzusehen ist. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung wendet bei Schulverhältnissen aus Verträgen grundsätzlich das Recht des Erfüllungsorts an (vgl. RGZ. Bb. 73 S. 387, Bb. 74 S. 173, Bb. 81 S. 274; auch RG. V 8/18, RG. I 156/18), insbesondere soweit der Inhalt des Schulverhältnisses zu beurteilen ist. Die vorliegende Vertragsurkunde ist in Wien errichtet, wo auch der Darlehensgeber und jetzige Kläger wohnt; die zur Sicherung gegebenen Wechsel sind von Wien datiert, wo der Aussteller wohnte. Als Wohnort der beiden Schuldnerinnen — auch der Beklagten, die damals von ihrem ersten Ehemanne getrennt lebte — wird Schloß F. in Steiermark angegeben. Nach alledem kann nicht bezweifelt werden, daß der für die geschuldete Zinszahlung gedachte Erfüllungsort in Österreich zu suchen, mithin österreichisches Recht und die österreichische Währung anzuwenden ist. Nach dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche § 905 (in seiner durch die III. Zeilnovelle dazu, §§ 100 ff., nicht berührten Fassung, da das Schulverhältnis vor dem 1. Januar 1917 begründet ist), „werden, wenn der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, weder aus der Verabredung noch aus der Natur oder dem

Zwecke des Geschäfts bestimmt werden kann, bewegliche Sachen an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben; in Ansehung des Maßes, des Gewichtes und der Geldsorten ist auf den Ort der Übergabe zu sehen“. Dafür, daß sich hieran durch die späteren Umstände, insbesondere die Verheiratung der Beklagten mit einem Deutschen und ihre Wohnsitznahme in Deutschland, etwas geändert hätte, ergibt das österreichische Recht keinen Anhalt.

Nach dem Ausgeführten war die Formel der Beurteilung im Sinne der Revision dahin abzuändern, daß die geschuldete Leistung in österreichischer Kronenwährung beziffert wird. Ein dahingehender Antrag ist in dem von der Revision wiederholten Berufungsantrag auf Klageabweisung als mitenthaltlich zu finden. In welcher Weise der Kläger die Leistung seiner Zeit beizutreiben in der Lage sein und zu welchem Fuße der Schuldbetrag gegebenenfalls umzurechnen sein wird, muß dem Vollstreckungsverfahren vorbehalten bleiben. Auch nur teilweise eine Klageabweisung auszusprechen, war demgemäß zurzeit kein Anlaß.“